

Statuten der Internationalen Speeddown Föderation



Konstitution

Artikel 1

- a. Die Internationale Speeddown Föderation, nachfolgend FISD genannt, ist eine Sport-Vereinigung ohne finanzielles oder politisches Ziel.
- b. Nach Anerkennung dieser Statuten ersetzt die FISD die CECCAS (europäische Seifenkisten Rennkommission) welche 1983 in Helfrantzkirch (Frankreich) gegründet wurde.
- c. Ihr Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
- d. Sämtliche Schriftstücke, Dokumente, Korrespondenzen, Reglemente sind in französischer Sprache verfasst. Die offizielle Sprache für Versammlungen ist Französisch.
- e. Die Föderationen und Sport-Vereinigungen, welche an der FISD vertreten sind, haben die Möglichkeit nach vorangehender Absprache mit dem Präsidenten ihren Schriftverkehr in zusätzlich folgenden Sprachen zu tätigen: Englisch, Italienisch, Deutsch.

An Versammlungen können Mitglieder der FISD welche nicht französisch verstehen oder sprechen, in Begleitung eines Übersetzers teilnehmen. Letzterer kann auf gar keinen Fall ein Mitglied vertreten. Jedoch werden die Kosten für Kost und Logis für die Dauer der Versammlung von der FISD getragen.

- f. Die FISD hat ihren eigenen legalen Status und ihre offiziellen Mitglieder, Verantwortlichen und Delegierten sind für Schulden nicht verantwortlich.

Ziele

Artikel 2

Die Ziele der Internationalen Speeddown Föderation sind:

- a. Entwicklung der Aktivitäten von nicht motorisierten (ohne jegliche Energierück-gewinnung) Fahrzeugen in Europa.
- b. Veröffentlichung von Verordnungen, welche die Sicherheit der Fahrzeuge und der Piloten in den Vordergrund stellen.
- c. Vereinheitlichung der Konstruktionsverordnungen unter Berücksichtigung des Aspekts, den Konstrukteuren die Möglichkeit zu lassen, innovative technische Lösungen einzubringen.
- d. Veröffentlichung einer einzigen technischen Verordnung für alle Mitgliedsländer und dieses für jede Fahrzeugkategorie.
- e. Veröffentlichung einer einzigen Rennverordnung, welche für alle Mitgliedsländer maßgeblich ist.
- f. Beratung der europäischen und internationalen Rennorganisatoren in Bezug auf den Streckenverlauf und der Sicherheit der Pisten.
- g. Beratung der europäischen und internationalen Rennorganisatoren in Bezug auf die Organisation der Veranstaltung.

- h. Erstellung der Vorgaben an die Organisatoren, welche die Organisation der Veranstaltung einbezieht (internationale Rennen, Europacups, europäische Meisterschaft usw.).
- i. Kontrolle und Einhaltung der technischen Vorgaben, der Sicherheit der Pisten, der Aufgabenvorgabe an die Rennorganisatoren.
- j. In jedem Jahr ein Mitgliedsland die Organisation der europäischen Meisterschaft anzuvertrauen.
- k. Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern.
- l. Beratung neuer Mitgliedsländer zur Organisation der Speeddown Aktivität.

Seine Dauer ist unlimitiert.

Artikel 3

Prinzipien

Die Prinzipien der FISD beruhen auf:

- a. Dem Respektieren der Souveränität der Föderationen und der repräsentativen, anerkannten, Sport-Vereinigungen, welche den Gravitationssport in ihrem Land leiten.
- b. Dem gegenseitigen Respekt zwischen den Föderationen und den Sport-Mitgliedsvereinigungen in ihren gegenseitigen Beziehungen.
- c. Die Mitgliedschaft an der FISD kann einer Föderation oder einer Vereinigung zur Ausübung der Disziplinen welche dem allgemeinen Gegenstand entsprechen, von der Delegiertenversammlung verweigert werden, wenn diese nicht den legalen Konditionen und Vorgaben zur Anerkennung einer Sport-Vereinigung ihres Heimatlandes Rechnung tragen.

Artikel 4

Mitglieder / Mitgliedsländer

- a. Jede Föderation oder in ihrem Heimatland anerkannte Sport-Vereinigung kann Mitglied der FISD (unter der Bezeichnung Mitgliedsländer) werden, sofern diese sich bereit erklären, die vorliegenden Statuten und Reglemente zu respektieren.
- b. Um einen Wettkampf oder eine offizielle Veranstaltung zu organisieren, muss der Teilnehmer (Klub oder Person) Mitglied einer Föderation oder einer Mitgliedsvereinigung der FISD sein.
- c. Die Kandidatur der zukünftigen Mitgliedsländer muss dem Sekretariat oder dem Präsidenten schriftlich zukommen.
- d. Einzig die Delegiertenversammlung ist befugt, die Kandidatur eines Mitgliedslandes zu bestätigen oder abzulehnen.
- e. Mitgliedsländer werden durch die Zahlung eines Jahresbeitrages (Mitgliedsrecht) anerkannt. Die Nichtzahlung des Beitrages hat den Verlust des Wahlrechts bei Versammlungen sowie die Disqualifikation der Piloten an Rennen des laufenden Jahres zur Folge.
- f. Der Austritt eines Mitgliedslandes muss der Delegiertenversammlung im laufenden Jahr mitgeteilt werden, um im darauffolgenden Jahr effektiv zu sein.
- g. Jedes an der FISD repräsentierte Land wird von zwei Delegierten vertreten, welche den Versammlungen der Delegierten beiwohnen. Diese Delegierten werden von den Föderationen oder den Mitgliedsvereinigungen der FISD des Heimatlandes vorgeschlagen.

- h. Jedes an der FISD vertretene Land hat das Recht auf einen stellvertretenden Delegierten. Letzterer wird ebenfalls von den Föderationen oder Mitgliedsvereinigungen der FISD des entsprechenden Heimatlandes vorgeschlagen.
- i. Bewerbungskonditionen für den Posten eines Delegierten sind:
 - Beendigung des 18. Lebensjahres und aktives Mitglied der FISD seit mindestens der letzten zwei Jahre vor der Kandidatur. In Besitz eines makellosen Leumund, ohne Einschränkungen aufgrund von Alkohol oder Drogen.
 - Einverständnis zur Einhaltung der Statuten und effizienter Einsatz bei den, der Funktion eines Delegierten, entsprechenden Aufgaben.
- j. Die Delegiertenversammlung bestätigt durch eine Abstimmung die Aufnahme der neuen Delegierten.
- k. Die Aufnahme oder der Austritt eines Delegierten muss dem Präsidenten schriftlich zukommen.

Aktive Mitglieder

Die Lizenz bestätigt den freiwilligen Beitritt des Inhabers in die gegenständliche Vereinigung und den Statuten und Reglementen der FISD.

- l. Die Lizenz berechtigt ihren Inhaber zur Teilnahme an den Aktivitäten und am Funktionieren der FISD. Er verpflichtet sich folglich, sämtliche Regeln und Vorgaben der sportlichen Ausführung sowie die Regeln in Bezug auf das öffentliche Gesundheitswesen zu respektieren. Sie berechtigt ihn ebenfalls Kandidat für den Posten des Delegierten seines Landes zu sein.
- m. Es ist eine jährliche Lizenz, die einem Beitrag unterliegt. Nur die FISD ist berechtigt Lizenzen zu vergeben. Nur Lizenzinhaber, die nicht in Ihrem Heimatland wohnhaft sind, können die Nation, durch welche sie vertreten werden, wählen.
- n. Die Delegierten der Mitgliedsländer haben die Pflicht Lizenzanträge an die Verwaltungsorgane der FISD weiterzuleiten. Im Falle einer diesbezüglichen Pflichtverletzung können Sanktionen eingeleitet werden.
- o. Die Vergabe einer Lizenz zu verweigern, kann ausschließlich aufgrund der Entscheidung des Vorstands erfolgen.
- p. Die Lizenz kann dem Inhaber, aufgrund disziplitärer Motive oder durch lebensbedrohliches Handeln gegenüber anderen Personen, entzogen werden.
- q. Ein aktives Mitglied, dessen Lizenz entzogen wurde oder welcher Letztere nicht erneuert hat, verliert seine Rechte.

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Mitglieder oder des Büros kann die Delegiertenversammlung Ehrenmitgliedschaften oder Mitgliedschaften auf Lebenszeit vergeben. Die Vergabe erfolgt in Bezug auf die Dienste oder die Beziehung zur FISD. Diese Mitglieder werden von jeglichen Beiträgen befreit. Im Anwesenheitsfall bei Versammlungen besitzen diese Mitglieder eine Beraterstimme.

Artikel 5

Funktionieren der FISD

Das Funktionieren der FISD wird durch folgende Organismen geleitet:

- a. Gesetzgebungsbefugnis durch die Delegiertenversammlung (auch als Generalversammlung bezeichnet).
- b. Exekutivgewalt durch den Vorstand (auch als Büro bezeichnet).
- c. Delegierte (aktive Mitglieder die von der Delegiertenversammlung ernannt werden).
- d. Stellvertretende Delegierte (aktive Mitglieder die von der Delegiertenversammlung ernannt werden), vertreten abwesende Delegierte anlässlich Versammlungen und Veranstaltungen.
- e. Delegierte können sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts sein.

Artikel 6

Delegiertenversammlung (Generalversammlung)

- a. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann ebenfalls anlässlich der vorangehenden Versammlung festgelegt werden.
- b. Prinzipiell findet sie am 1. Novemberwochenende, in der Umgebung des Ausführungsortes der europäischen Meisterschaft des kommenden Jahres, statt.
- c. Es obliegt dem Organisator der kommenden Meisterschaft, für Unterkunft und Verpflegung während der gesamten Dauer der Versammlung, Sorge zu tragen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, ihm alle, zur Organisation erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.
- d. Die anfallenden Kosten für diese Versammlung werden anlässlich der vorangehenden Versammlung diskutiert und Letzterem schriftlich mitgeteilt.
- e. Um in die Tagesordnung der Versammlung aufgenommen zu werden, müssen die Delegierten ihre entsprechenden Vorschläge, mindestens einen Monat vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich zukommen lassen.
- f. Die Versammlung wird in französischer Sprache (siehe Artikel 1 e) abgehalten.
- g. Die Delegiertenversammlung definiert, orientiert und kontrolliert die allgemeine Politik der FISD.
- h. Sie nimmt Kenntnis und stimmt, in jedem Jahr, über den Verwaltungsbericht des Vorstands und die moralische und finanzielle Situation der Föderation, ab.
- i. Sie überprüft und genehmigt die Konten des beendeten Geschäftsjahres und stimmt über das Budget ab. Sie legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- j. Sie legt die Daten der internationalen Rennen und der europäischen Meisterschaft fest.
- k. Sie nimmt statuarische Wahlen vor und stimmt über die Akzeptanz der, durch den Vorstand übermittelten Vorschläge betreffend der, von den Ländern gestellten Anträge zur Annahme oder Kündigung eines Mitgliedslandes oder Delegierten, ab.
- l. Sie stimmt über Vorschläge des Vorstands ab. Sie genehmigt, vom Vorstand vorgeschlagene, Verordnungen und Pflichtenhefte.
- m. Sie ernennt den Präsidenten der FISD.

- n. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung. In dessen Abwesenheit hat der Vizepräsident vollumfänglich die gleichen Rechte und Pflichten des Präsidenten.
- o. Jeder anwesende Delegierte ist stimmberechtigt.
- p. Der stellvertretende Delegierte ist nur, im Fall einer Abwesenheit eines, der beiden Delegierten, stimmberechtigt.
- q. Abwesende oder entschuldigte Delegierte können nicht im Voraus wählen.
- r. Der Präsident ist ausschließlich im Falle eines Unentschiedens stimmberechtigt.
- s. Auf Antrag des Präsidenten oder der Mehrheit der Delegierten können Abstimmungen, durch Heben der Hand oder geheim, in schriftlicher Form, erfolgen. Im zweiten Fall werden vorangehend zwei Stimmzähler bestimmt.
- t. Ausschließlich die Delegiertenversammlung ist berechtigt, die Kassenbuchprüfer zu ernennen.
- u. Die Kassenbuchprüfer müssen über ein ganzes Wochenende verfügen können, um die gebräuchlichen Überprüfungen durchzuführen. Die Prüfer müssen Ihren schriftlichen Bericht bis spätestens Ende der Versammlung, also am Sonntag um 09.00 Uhr, abgeben.

Artikel 7

Vorstand (Büro)

Der Vorstand (Exekutivgewalt) führt, vorgeschlagene und von der Versammlung gewählte Aufgaben aus.

- a. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung ernannt.
- b. Das Mandat des Vorstands hat eine Dauer von 3 Jahren.
- c. Der Präsident allein leitet und dirigiert sein Komitee.
- d. Der Vorstand ist zusammengesetzt aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - einem Sekretär
 - einem Kassierer
 - zwei Mitgliedern
- e. Der Präsident und der Vizepräsident können Ihr Land innerhalb des Vorstands und der FISD nicht vertreten. In ihrem Heimatland können sie ebenfalls in Speeddown Umfeld keine leitende Funktion übernehmen.
- f. Die Mitglieder des Vorstands haben außerhalb von Versammlungen die Funktion eines Delegierten.
- g. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands sind bei Versammlungen nicht stimmberechtigt (Ausnahme: Artikel 6 q.).
- h. Im Fall einer Abstimmung, im Rahmen der Delegiertenversammlung, hat der Vorstand ein Stimmrecht. (Ausnahme: Artikel 6 q.).

- i. Im Fall einer außerordentlichen Versammlung haben alle Delegierten und auch die Mitglieder des Vorstandes ein Stimmrecht. Im Fall eines Unentschiedens hat der Präsident ein Vetorecht.
- j. Im Fall einer Kündigung oder des Ausschlusses, eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes, vor Ende des Mandats, wird der vakante Posten bis zum Ende des laufenden Mandats, anlässlich einer Versammlung durch eine zusätzliche Abstimmung, vergeben.
- k. Unter folgenden Voraussetzungen kann die Delegiertenversammlung das Mandat des Vorstands vorzeitig, durch eine Abstimmung, beenden:
 - Eine außerordentliche Versammlung muss von mindestens zwei Dritteln der Delegierten gefordert werden.
 - Alle Delegierten müssen an dieser Versammlung anwesend sein.
 - Die Auflösung des Vorstands muss durch die absolute Mehrheit, unter Ausschluss weißer oder ungültiger Wahlzettel, bestätigt werden.
- l. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine finanzielle Entschädigung aufgrund der ihnen anvertrauten Funktion. Ein Antrag zur Rückerstattung von Reisekosten, die ihnen durch organisatorisch bedingtes, unverhältnismäßig häufiges Reisen entstehen, muss an der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

Artikel 8

Der Präsident und der Vizepräsident

Der Präsident der FISC führt den Vorsitz von Delegiertenversammlungen, von außerordentlichen Versammlungen und leitet das Büro. Er hat Recht Einsicht, in alle Aktivitäten der FISC, zu nehmen. Er ordnet die Ausgaben an. Er vertritt die Föderation in allen Bereichen des Zivillebens und gegenüber Gerichten.

Die Repräsentation der Föderation gegenüber der Justiz kann in Abwesenheit des Präsidenten nur von einem, speziell vom Vorstand berechtigten, Bevollmächtigten übernommen werden.

- a. Der Kandidat zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten wird unter den Delegierten ausgewählt.
- b. Die Kandidatur des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird, allen Delegierten sowie den Mitgliedern des Vorstands, zur Wahl unterbreitet.
- c. Die Wahl erfolgt durch Handerheben oder durch eine geheime Wahl und muss die absolute Mehrheit erhalten.
- d. Das Präsidenschaftsmandat beträgt 3 Jahre.
- e. Der Präsident und der Vizepräsident können Ihr Heimatland nicht bei den Aktivitäten der FISC repräsentieren.
- f. Der Präsident und der Vizepräsident können keine leitende Funktion, außer der FISC in den Mitgliedsländern der FISC, ausführen.
- g. Im Fall von Ferien oder jeglicher Abwesenheit des Präsidenten werden dessen Funktionen vom Vizepräsidenten übernommen.
- h. Das Mandat des Präsidenten kann vor dessen Ablauf vorzeitig, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Prozedur (Artikel 7 k.), beendet werden.

Artikel 9

Finanzwesen

- a. Der Kassierer und, oder der Sekretär sind, unter der Leitung des Präsidenten, um die Begleichung der regulären Beiträge der Mitgliedsländer und der aktiven Mitglieder, besorgt.
- b. Die Buchführung in Bezug der Ein- und Ausgaben erfolgt in schriftlicher Papierform. Die Nutzung von Informatik ist gestattet jedoch ist das Dokument in Papierform maßgebend und vorrangig.
- c. Die Zahlung von Ausgaben und die Eingänge der Beiträge laufen über die Bank der FISD.
- d. Alle Ausgaben- und Zahlungsbelege müssen klassiert und anlässlich der jährlichen Kassenbuchprüfung vorgelegt werden.
- e. Die Archivierungsdauer der Kontenbücher und der Belege beträgt 10 Jahre.
- f. Das Geschäftsjahr der FISD endet alljährlich am 31. Oktober.
- g. An jeder Delegiertenversammlung wird die Abnahme der vorgelegten Konten durchgeführt. Der Versammlung wird ebenfalls ein Bericht der Kassenbuchprüfer, unter der Verantwortung des Vorstandes, vorgelegt.

Die Einnahmen der FISD bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsländer
- Mitgliedsbeiträgen der aktiven Mitglieder (Lizenzinhaber)
- Vergabe von Fahrzeugbriefen
- Sponsoring
- Spenden
- Nationalen und internationalen Subventionen
- Aus allen anderen, von den geltenden Gesetzen erlaubten, Erlösen

Artikel 10

Änderungen der Statuten und Auflösungen

- a. Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung, auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag der Hälfte plus einem der ernannten Delegierten, geändert werden.
- b. Im Falle einer Statutenänderung, muss den Delegierten die Einladung zusammen mit der Tagesordnung, welche die Änderungsvorschläge beinhaltet, mindestens einen Monat vor dem festgelegten Versammlungstermin zugestellt werden.
- c. Um eine Statutenänderung zu beschließen, müssen an der Delegiertenversammlung mindestens fünfundsiebzig Prozent der Delegierten anwesend sein.
- d. Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung der FISD, nur anlässlich einer außerordentlichen, speziell zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, aussprechen.
- e. Im Falle einer Auflösung beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere Kommissare, mit der Liquidierung der Aktiva der FISD. Die Aktiva und Passiva werden gleichmäßig, unter den Mitgliedsländern oder anderen, je nach Entscheidung Generalversammlung, aufgeteilt.

Artikel 11

Von den Statuten nicht erfasste Fälle

- a. Ein internes Reglement kann in Kraft treten, um, von den Statuten nicht geregelte Fälle, zu behandeln. Dieses wird durch eine spezifische Veröffentlichung bekannt gegeben. Die Artikel oder Zusätze werden der Delegiertenversammlung unterbreitet und einer Abstimmung zur Anerkennung unterzogen.

Artikel 12

Endbestimmungen

- a. Die französische Version dieser Statuten ist die einzig geltende.
- b. Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorangehenden Statuten und treten augenblicklich, gemäß der Entscheidung der Versammlung, in Kraft.

Die Statuten bestehen aus 12 Artikeln auf 8 einseitigbeschriebenen Seiten

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 9, 10. und 11. November 2012, in Wittinsburg (Schweiz), anerkannt.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Die Sekretärin

Der Kassier

Die Vertreter der Länder:

Deutschland

Belgien

Spanien

Frankreich

.....

.....

.....

.....

Italien

Italien

Rep Tchèque

Schweiz

.....

.....

.....

.....

Hat nur mit den offiziellen Unterschriften Gültigkeit